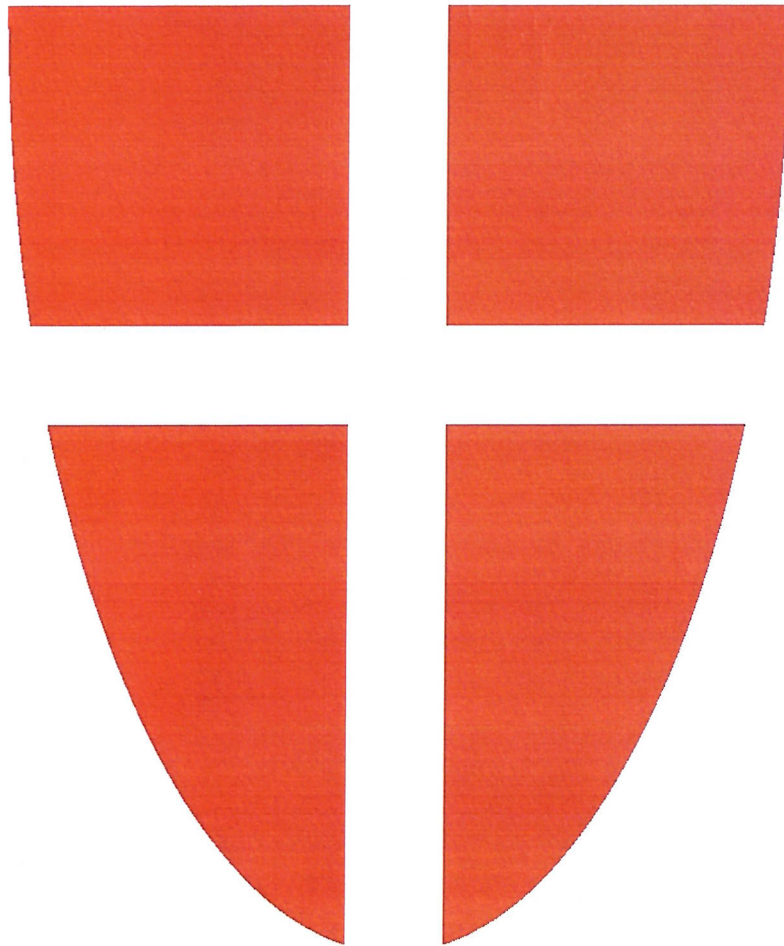


Wiener Landesregierung



Vorhaben  
„Umnutzung der Tiefgarage Generali  
Arena“

# Wiener Landesregierung

702995-2026

Wien, 9. Juni 2026

**Vorhaben „Umnutzung der Tiefgarage Generali Arena“  
FK Austria Wien AG  
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000**

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:

## B E S C H E I D

### Spruch

#### I.)

Aufgrund des von der FK Austria Wien AG, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, gestellten Antrages vom 3. November 2025, zuletzt ergänzt mit Schriftsatz vom 2. März 2026, wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Umnutzung der Tiefgarage Generali Arena**“ gemäß den Projektunterlagen 1 bis 3, die mit dem amtlichen Sichtvermerk versehen sind, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

#### Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 21 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025;
- § 3 Abs. 7 iVm § 3 Abs. 2 iVm Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000.

#### II.)

Für die Erlassung dieses Bescheides wird der FK Austria Wien AG eine Verwaltungsabgabe in Höhe von **EUR 6,54** vorgeschrieben. Dieser Betrag ist binnen der in der beiliegenden Zahlungsanweisung genannten Frist bei sonstiger Exekution an die Stadt Wien einzuzahlen.

#### Rechtsgrundlagen:

Tarif I A Ziffer 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001 idF LGBl. Nr. 32/2014.

## **Begründung**

### **Verfahrensablauf**

Die FK Austria Wien AG, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte am 3. November 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung, dass für das Vorhaben „Umnutzung der Tiefgarage Generali Arena“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP - G 2000 durchzuführen ist.

Seit dem 2. März 2026 sind die Antragsunterlagen vollständig. Mit Schreiben vom 31. März 2026 wurde in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991–AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025 den Parteien die Möglichkeit gegeben, zu den Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen. Mit diesem Schreiben wurde neben der Wahrung des Parteiengehörs auch der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 im Hinblick auf das Anhörungsrecht der mitwirkenden Behörden und des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans entsprochen.

Die Wiener Umweltschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 16. April 2026 ausgeführt, dass „sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen aus Sicht der Wiener Umweltschutzbehörde keine Anhaltspunkte für eine etwaige UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens ergeben“.

Es wurden keine Einwände gegen das Projekt erhoben.

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Antragstellerin plant, 350 der 371 KFZ-Stellplätze in der Tiefgarage der Generali-Arena einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Die verbleibenden 21 KFZ-Stellplätze sollen weiterhin ausschließlich den Angestellten der Antragstellerin zur Verfügung stehen.

### **Rechtsgrundlagen**

Der Vorspann zum Anhang 1 des UVP-G 2000 lautet:

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

§ 1 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
  - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
  - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
  - c) auf die Landschaft und
  - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind [...]

§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der

Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 lautet:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§ 3 Abs. 8 UVP-G 2000 lautet:

Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

- a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,
  - b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,
2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie
  3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

### **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019**

Die Schutzgebiete der Kategorie D werden in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, festgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 dieser Verordnung gilt

- a) hinsichtlich des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid das Stadtgebiet von Wien mit Ausnahme der Katastralgemeinden Josefsdorf, Kahlenbergerdorf, Kaiserebersdorf Herrschaft, Landjägermeisteramt und Salmansdorf sowie
- b) hinsichtlich des Luftschadstoffes PM<sub>10</sub> im Stadtgebiet von Wien die Katastralgemeinden Innere Stadt, Leopoldstadt, Landstraße, Wieden, Margareten, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Brigittenau

als Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).

Das geplante Vorhaben soll im 10. Wiener Gemeindebezirk (Katastralgemeinde Oberlaa Stadt) verwirklicht werden und liegt somit in einem Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-2000. Vor diesem Hintergrund kommt für den Tatbestand „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen“ der niedrigere Schwellenwert der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zur Anwendung.

## Zu prüfende Tatbestände

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht kommen folgende Tatbestände des Anhangs 1 des UVP-G 2000 in Betracht:

### Z 21 lit. a

**Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen** für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

### Z 21 lit. b

**Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen** für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

#### **1. Zum Tatbestand öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen (Anhang 1 Z 21 lit. a und b des UVP-G 2000):**

Der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert für die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge beträgt mindestens 1 500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert für die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B, oder D beträgt mindestens 750 Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Gemäß Anhang 1 Fußnote 4a UVP-G 2000 sind öffentlich zugängliche Parkplätze solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.) und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzer\*innenkreis zugänglich sind (etwa für Lieferant\*innen oder Beschäftigte eines Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Die Antragstellerin plant, 350 der 371 bereits bestehenden KFZ-Stellplätze in der Tiefgarage der Generali-Arena einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Die verbleibenden 21 KFZ-Stellplätze sollen weiterhin ausschließlich den Angestellten der Antragstellerin zur Verfügung stehen.

Die geplante Umnutzung der 350 nicht öffentlich zugänglichen KFZ-Stellplätze stellt ein **Neuvorhaben und kein Änderungsvorhaben** dar, da dadurch erstmals der Tatbestand des Anhangs 1 Z 21 lit. a und b – die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze und Parkgaragen – erfüllt ist.

Die geplanten 350 Stellplätze unterschreiten den in Anhang 1 Z 21 lit. a UVP-G 2000 normierten Schwellenwert von 1 500 öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge deutlich. Überdies werden 25% des Schwellenwertes der Z 21 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in der Höhe von 375 öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht erreicht, sodass auch keine Kumulierungsprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Die 350 Stellplätze unterschreiten den in Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000 normierten Schwellenwert von 750 öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Es werden jedoch 25% des Schwellenwertes der Z 21 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in der Höhe von 188 öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erreicht, weshalb eine **Kumulierungsprüfung** gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Bezug auf das Schutzgut Luft durchzuführen war.

### **Kumulierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 iVm Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000 hinsichtlich des Schutzgutes Luft (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000)**

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Für diese Beurteilung sind die kumulierten Auswirkungen aller im räumlichen Zusammenhang stehenden, gleichartigen Vorhaben maßgeblich. Dabei ist konkret zu beurteilen, ob diese Auswirkungen aufgrund des Zusammenwirkens auftreten.<sup>1</sup> Eine Kumulierung liegt dann vor, wenn es zu einer sich verstärkenden Überlagerung von Immissionen kommt.

Hinsichtlich der zu kumulierenden Vorhaben führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 29. August 2024, Ra 2022/07/0025 aus, dass diese nicht auf gleichartige Projekte einzuschränken sind. Vielmehr sind grundsätzlich Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Aus der Entscheidung des VwGH geht hervor, dass bei der Möglichkeit der Umrechnung von verschiedenen Maßeinheiten der Schwellenwerte unter Ermittlung eines Faktors die Vorhaben dieser unterschiedlichen Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu kumulieren sind.

---

<sup>1</sup> Leitfaden UVP und IG-L, Umweltbundesamt GmbH, Aktualisierte Fassung 2020, S 62; abzurufen unter <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0737.pdf>

Es war daher zunächst zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit anderen Vorhaben im Sinne dieser Judikatur gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht.

Die Antragstellerin bezog demgemäß in die Prüfung, ob der Schwellenwert von 750 Stellplätzen erreicht wird, die öffentlich zugänglichen Parkplätze bzw. Parkgaragen in jenem Gebiet ein, in welchem die wesentlichen Zu- und Abfahrtsrouten des Projekts mit den Zu- und Abfahrtsrouten der zu kumulierenden Vorhaben zumindest abschnittsweise zusammenfallen bzw. sich überlagern (=Untersuchungsgebiet).

Durch das beantragte Vorhaben (350 KFZ-Stellplätze) wird zusammen mit den kumulativ zu berücksichtigenden Vorhaben (2 920 KFZ - Stellplätze) der Schwellenwert von 750 Stellplätzen überschritten. Eine Übersicht über die miteinzubeziehenden zu kumulierenden Vorhaben findet sich in dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Kurzbericht zur Kumulierungsprüfung für den UVP-Vorhabentyp der Z 21 des Anhangs 1 UVP-G 2000 vom 20. Oktober 2025 (siehe Beilage 1).

Zur Beurteilung allfälliger erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft legte die Antragstellerin eine Verkehrsuntersuchung vom 16. Dezember 2025 (Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH) und eine Luftschadstoffuntersuchung vom 2. März 2026 (Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH) vor.

Für die Fachbereiche Verkehr und Luftreinhaltung wurden gutachterliche Stellungnahmen von Amtssachverständigen eingeholt.

Die gutachterlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen waren schlüssig, plausibel und nachvollziehbar und geeignet, im Rahmen dieses Feststellungsverfahrens auf Ebene einer Grobprüfung die erforderlichen Aussagen zur Frage der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das betroffene Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000) zu treffen.

Seitens des Amtssachverständigen des Fachbereichs Verkehr wurde ausgeführt, dass die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen Verkehrsdaten hinsichtlich der angegebenen Verkehrsdaten und der jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (JDTV) vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind. Zudem sind die Unterlagen zur Kumulierungsprüfung aus der Sicht des Fachbereichs Verkehr schlüssig und nachvollziehbar.

Seitens des Amtssachverständigen des Fachbereiches Luftreinhaltung wurde ausgeführt, dass der Untersuchungsraum für die Immissionsanalyse ausreichend groß gewählt wurde. Es werden alle relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft dargestellt. Über den Untersuchungsraum hinaus sind keine relevanten Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Die für die Abgrenzung herangezogenen Kriterien sind schlüssig, nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Technik.

Zudem wurde seitens des Amtssachverständigen des Fachbereichs Luftreinhaltung ausgeführt, dass in den Unterlagen innerhalb des angegebenen Untersuchungsraums all jene Vorhaben dargestellt

sind, bei denen Überlagerungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des beantragten Vorhabens im Sinne schutzgutbezogener (Schutzgut Luft) gleichartiger, einander verstärkender Auswirkungen, im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht ausgeschlossen werden können.

Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft kann nur dann ausgegangen werden, wenn durch Immissionszusatzbelastungen die natürliche Zusammensetzung der Luft wesentlich geändert wird (vgl. BVwG vom 21. Juni 2019, W109 2147457-1/56E).

Nach dem Leitfaden UVP und IG-L (Fassung 2020)<sup>2</sup> ist im Fall von bestehenden oder aufgrund des beantragten Vorhabens zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen der in der Anhang 1 des Immissionsschutzgesetzes – Luft - IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018 genannten Grenzwerte für die Jahresmittelwerte bzw. Kurzzeitwerte oder der Nichteinhaltung des höchst zulässigen Überschreitungskriteriums für den Tagesmittelwert für PM<sub>10</sub> im Untersuchungsgebiet jede, im Sinne des unten beschriebenen Schwellenwertkonzeptes, relevante Zusatzbelastung als wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft im Sinne einer wesentlichen Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft zu werten.

Kommt es jedoch zu keiner Überschreitung der Grenzwerte für die Jahresmittelwerte oder wird das höchst zulässige Überschreitungskriterium für den Tagesmittelwert für PM<sub>10</sub> gemäß Anlage 1a IG-L eingehalten, so wäre eine Erheblichkeit auch nur dann gegeben, wenn eine wesentliche Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft vorliegt. Dies liegt aus luftreinhaltetechischer Sicht dann vor, wenn diese zumindest eindeutig feststellbar ist. Eindeutig feststellbar ist gemäß Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG vom 21. Juni 2019, W109 2147457-1/56E) in jedem Fall jenes Ausmaß an Immissionszusatzbelastungen, das über den in Anlage 4 gemäß IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 – IG-L-MKV 2012, BGBl. II Nr. 127/2012 idF BGBl. II Nr. 154/2021 festgelegten Datenqualitätszielen für die Luftqualitätsbeurteilung liegt. Das strengste Datenqualitätsziel wird darin für ortsfeste Messungen definiert. Die Messunsicherheit beträgt demnach für ortsfeste Messungen von NO<sub>2</sub> bzw. NO<sub>x</sub> plus/minus 15 % und für PM<sub>10</sub> plus/minus 25 %, wobei diese Prozentsätze für die Unsicherheit in Bezug auf den jeweiligen Grenzwert im IG-L gelten.<sup>3</sup>

Im Sinne des nachstehend beschriebenen Schwellenwertkonzeptes, das nach der Judikatur des Umweltsenats und des Verwaltungsgerichtshofes auch für Feststellungsverfahren maßgeblich ist, können irrelevante Zusatzbelastungen keinesfalls erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft bewirken.

Dieses Konzept geht davon aus, dass die Umweltauswirkungen geringfügiger Zusatzbelastungen derart gering sein können, dass sie als irrelevant einzustufen sind. Vielmehr muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation zu nehmen. Dieses Konzept, dessen Heranziehung durch den Verwaltungsgerichtshof und den Umweltsenat mittlerweile als gängige Praxis bezeichnet werden kann (vgl. US vom 3. Dezember 2004, 5B/2004/11-18; VwGH vom 31. März 2005, 2004/07/0199), findet hauptsächlich Anwendung in Genehmigungsverfahren, bei denen die Vorbelastung im

---

<sup>2</sup> Leitfaden UVP und IG-L, Umweltbundesamt GmbH, Aktualisierte Fassung 2020, S 59 ff; abzurufen unter <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0737.pdf>.

<sup>3</sup> Leitfaden UVP und IG-L, Umweltbundesamt GmbH, Fassung 2020, S 60.

Untersuchungsgebiet so hoch ist, dass die festgesetzten höchst zulässigen Immissionswerte – ohne der zu beurteilenden Zusatzbelastung – überschritten werden. Die Begründung für die Anwendung des Schwellenwertkonzepts liegt darin, dass bereits die messtechnische Feststellung der Vorbelastung mit Unsicherheiten verbunden ist und daher die zu beurteilende Zusatzbelastung zumindest ein solches Ausmaß erreichen muss, um von der vorhandenen Vorbelastung unterschieden werden zu können. Es wird somit davon ausgegangen, dass eine geringfügige Zusatzbelastung, welche sich ja immer nur auf Prognosen stützen kann, die wiederum mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind, selbst bei Berücksichtigung eines „worst case“-Szenarios so gering sein kann, dass sie nicht von der vorhandenen Vorbelastung messtechnisch erfasst und unterschieden werden kann.

In diesem Sinne werden Zusatzbelastungen von  $\leq 3\%$  eines Kurzzeitwertes (Halbstundenmittelwert (HMW), Tagesmittelwert (TMW)) und von  $\leq 1\%$  eines Langzeitwertes (Jahresmittelwert (JMW)) als irrelevant angesehen, da sie keinen relevanten Beitrag zur vorhandenen Immissionsbelastung leisten.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wurde daher um gutachterliche Stellungnahme zu diesen Fragen, sowie zu der Frage ersucht, ob innerhalb des angegebenen Untersuchungsraumes all jene Vorhaben dargestellt sind, deren Kapazitäten eine Summenbildung hinsichtlich der Einheit des Schwellenwertes für das beantragte Vorhaben ermöglichen (allenfalls durch Umrechnung der Einheiten).

In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 23. März 2026 führte der Amtssachverständige für den Fachbereich Luftreinhaltung aus, dass im Untersuchungsraum all jene Vorhaben dargestellt sind, deren Kapazitäten eine Summenbildung hinsichtlich der Einheit des Schwellenwertes für das beantragte Vorhaben ermöglichen und all jene Vorhaben dargestellt sind, bei denen Überlagerungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des beantragten Vorhabens im Sinne schutzgutbezogener (Schutzgut Luft) gleichartiger, einander verstärkender Auswirkungen, im erheblichen Ausmaß nicht ausgeschlossen werden können.

Weiters führte der luftreinhalteteknische Amtssachverständige aus:

„Der Immissionspunkt  $IP_{max}$  wird zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft herangezogen. Der meistbelastete Immissionspunkt  $IP_{max}$  ist im Untersuchungsraum (Immissionsmaximum) für das Schutzgut Luft nach Maßgabe der großräumigen und lokalen Standortkriterien gemäß IG-L-MKV richtig (repräsentativ) angenommen worden.

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden auf Basis von flächenhaft dargestellten, vorhabensbedingten Zusatzimmissionen diskrete Beurteilungspunkte festgelegt, an denen die höchsten Änderungen der Immissionskonzentrationen durch das Vorhaben bezogen auf den Beurteilungszeitraum der Grenzwerte auftreten. Diese Immissionspunkte sind in Bezug auf die zu bewertenden Schutzgüter als repräsentativ und in Zusammenschau mit den flächenhaften Ausbreitungskarten als ausreichend für eine abschließende luftreinhalteteknische Beurteilung zu werten.“

## **Beurteilung der Auswirkungen auf den Immissionspunkt für das Schutzgut Luft**

Es ist zu erwarten, dass das Irrelevanzkriterium von einem Prozent für den Jahresmittelwert des Luftschadstoffes NO<sub>2</sub> gemäß Anlage 1 IG-L am meistbelasteten Immissionspunkt IP<sub>max</sub> überschritten wird.

Die relativen Zunahmen für das maximale Ausmaß an Immissionszusatzbelastungen für den JMW NO<sub>2</sub>, HMW NO<sub>2</sub> und den JMW PM<sub>10</sub> liegen unter den gesetzlich geregelten Messunsicherheiten von NO<sub>2</sub> bzw. NO<sub>x</sub> plus/minus 15% und für PM<sub>10</sub> plus/minus 25% bezogen auf den jeweiligen Grenzwert im IG-L für ortsfeste Messungen gemäß IG-L-MKV 2012. Im Untersuchungsgebiet werden die in Anlage 1a IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte für die Jahresmittelwerte von NO<sub>2</sub> und Feinstaub der Fraktionsgröße PM<sub>10</sub> am meistbelasteten Immissionspunkt eingehalten.

Der in Anlage 1a IG-L festgelegte Immissionsgrenzwert für den maximalen NO<sub>2</sub>-Halbstundenmittelwert wird am meistbelasteten Immissionspunkt eingehalten.

Aufgrund der Unterschreitung der Grenzwerte für die Jahresmittelwerte und der Einhaltung der in Anlage 4 IG-L-MKV 2012 festgelegten Datenqualitätsziele für ortsfeste Messungen ist mit keiner wesentlichen Änderung der natürlichen Zusammensetzung des Schutzgutes Luft im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

**Es ist daher aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung kumulierender Auswirkungen mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000) zu rechnen ist.**

Aufgrund der durchgeführten Kumulierungsprüfung steht daher fest, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D zu erwarten und daher aus dem Tatbestand öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen des Anhanges 1 Z 21 lit. b des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

**Es ist daher festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.**

Diese Feststellung beruht auf jenen Unterlagen, die diesem Verfahren zu Grunde gelegt wurden. Nur darauf bezieht sich die Bindungswirkung dieses Feststellungsbescheides.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben sind.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

## Gebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gebührenschuld in der Höhe von **EUR 357,00** entstanden ist. Auch dieser Betrag ist binnen der in der beiliegenden Zahlungsanweisung genannten Frist einzuzahlen. Widrigenfalls müsste Mitteilung an das zuständige Finanzamt gemacht werden.

### Rechtsgrundlage:

§ 14 Tarifpost 5 Abs. 1 und 1a sowie Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 97/2025.

Der Vorsitzende:

  
Dr. Michael Ludwig

**Ergeht an:**

1. FK Austria Wien AG, z.H. Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, **per RSb und Zahlschein**
2. Wiener Umwelthanwaltschaft, **per ZN**
3. Magistrat der Stadt Wien – Büro des Magistratsdirektors – Gruppe Koordination als Vertreterin der Standortgemeinde, **per ELAK** (ohne Beilagen)
4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, **per E-Mail** an [v11@bmluk.gv.at](mailto:v11@bmluk.gv.at) (ohne Beilagen)
5. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, **per E-Mail** an [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at) (ohne Beilagen)

**Nach Rechtskraft nachrichtlich an:**

6. Amt der Wiener Landesregierung – Magistratsabteilung 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, **per ELAK**
7. Arbeitsinspektorat Wien West-Ost als mitwirkende Behörde, **per E-Mail** an [wien.west.ost@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:wien.west.ost@arbeitsinspektion.gv.at)
8. Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 37 als mitwirkende Behörde, **per ELAK**
9. Magistrat der Stadt Wien – Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk als mitwirkende Behörde, **per ELAK**
10. Magistrat der Stadt Wien – Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk – Betriebsanlagenzentrum für den 10. Bezirk als mitwirkende Behörde, **per ELAK**